

3.4 FRÜHERFASSUNG DER INVALIDENVERSICHERUNG

Gültig ab 1. Januar 2022

Allgemein

Mittels Früherfassung sollen sich Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität so rasch wie möglich an eine Fachperson der Invalidenversicherung (IV) wenden können. Kommt die IV zum Schluss, dass ohne geeignete Massnahmen eine Invalidität droht, fordert sie die betroffene Person auf, sich bei der IV anzumelden. Die Früherfassung ermöglicht der IV ein rasches Eingreifen und präventives Vorgehen.

- 1 Bei der Invalidenversicherung gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Ein Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr lang andauert hat und wenn die Eingliederung erfolglos oder aussichtslos war.

Freiwillige Meldung

2 Wer kann eine Meldung einreichen?

Folgende Personen können eine Meldung einreichen: die versicherte Person selbst; die gesetzliche Vertretung (z.B. bei Minderjährigen); die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen; die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber; die behandelnden Ärztinnen und Ärzte; die Trägerschaft der sozialen Sicherheit (z.B. Krankenkassen, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung); Versicherungseinrichtungen (z.B. private Lebensversicherungen); Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

3 Wie erfolgt die Meldung?

Eine freiwillige Meldung bei der IV ist jederzeit möglich, wenn grössere gesundheitsbedingte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit vorliegen (z.B. wiederholte gesundheitsbedingte Arbeitsabsenzen).

Meldepflicht

4 Besteht eine Meldepflicht?

Eine Meldepflicht besteht dann, wenn während mindestens sechs Wochen eine gesundheitsbedingte Arbeitsabwesenheit (Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50%) vorliegt. Diese Meldepflicht besteht für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, die Trägerschaft der sozialen Sicherheit (z.B. Krankenkassen, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung). Die Meldepflicht entfällt, wenn sich abzeichnet, dass die vollständige Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit wiedergegeben sein wird (z.B. längere Erholungsphase nach einem Unfall).

Verfahren

- 5 Wird die versicherte Person vorgängig über die Meldung informiert?**
Erfolgt die Meldung durch eine Drittperson, so hat diese Drittperson die versicherte Person mindestens eine Woche im Voraus über die bevorstehende Meldung an die Invalidenversicherung zu informieren. Entsprechende Formulare für die Anmeldung finden sich auf <https://www.ahv.li/online-schalter/formulare> in der [Rubrik 3 «IV» / «weitere IV-Formulare \(Arzt, Arbeitgeber usw.\)»](#).
- 6 Ist die Meldung zur Früherfassung eine Anmeldung für IV-Leistungen?**
Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV. Nach Eingang der Meldung prüft die Invalidenversicherung, ob die versicherte Person Massnahmen der Früherfassung wünscht. Falls die versicherte Person keine solchen Massnahmen verlangt, wird die Früherfassung abgebrochen.
- 7** Sofern die versicherte Person mit den Abklärungen bezüglich einer Früherfassung einverstanden ist, involviert die IV unabhängige, externe Fachleute (Case Manager). Diese ermitteln den Bedarf der versicherten Person im Gespräch und in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen, z.B. Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber, behandelnde Ärztinnen und Ärzte.
- 8** Neben den bereits bestehenden Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (Umschulung mit Taggeld, Arbeitsversuche mit Taggeld usw.) stehen im Rahmen der Früherfassung zahlreiche zusätzliche Frühinterventionsmassnahmen zur Verfügung (die Finanzierung kurzfristiger Beschäftigungsmassnahmen, Ausbildungskurse, Einarbeitungszuschüsse bei Arbeitsversuchen, Begleitung durch Job-Coaching usw.).
- 9 Wie lange sind Massnahmen der Früherfassung möglich?**
Maximal für ein Jahr. Innerhalb dieses Zeitraums ist abzuklären, ob eine Eingliederung bzw. Wiedereingliederung möglich ist oder ob eine Rentenberechtigung geprüft werden muss.

Weitere Informationen

- 10** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li